

Deckblatt Nr. 43 zum Flächennutzungsplan „für einen Teilbereich östlich von Winterschneidbach“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan CI 7 „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A 6 und östlich von Winterschneidbach“;
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	vom
1	N-ERGIE	13.03.2025
2	Sachgebiet Grundstücksverkehr und Flächenmanagement (SG 411)	17.03.2025
3	Regierung von Mittelfranken	28.03.2025
4	Telekom	01.04.2025
5	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	07.04.2025
6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	28.03.2025
7	Bayerischer Bauernverband	12.04.2025
8	Staatliches Bauamt Ansbach	14.04.2025
9	Sachgebiet Bauordnung (SG 311)	21.05.2025
10	Umweltamt Stadt Ansbach (Amt 23)	06.05.2025

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren abgegeben.

Nr.	TöB	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	N-ERGIE	Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. <u>Flächennutzungsplanänderung:</u> Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme	Stellungnahme dient zur Kenntnis
		<u>Bebauungsplanaufstellung:</u> Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) sowie den Wartungstreifen haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan. Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrasse übernehmen wir keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) ist rechtwinklig von der Mitte der Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln. Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen. Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung. Zur Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereiches errichtet werden. Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb der Leitungsschutzzone werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 bzw. der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten.	Der Baubeschränkungsbereich und der Wartungstreifen werden in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen. Die Baugrenzen werden auf die Änderung des Baubeschränkungsbereiches angepasst. Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches werden keine Bauwerke oder technische Anlagen errichtet. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der N-ERGIE wird gefolgt.
		Für die Errichtung von Bauwerken und Modulen im Baubeschränkungsbereich der Leitung müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden. Die nachfolgende Aufzählung dieser Voraussetzungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Der Mast Nr. 12 des betroffenen Spannungsfeldes muss mit Doppelisolatoren ausgerüstet werden. Die Kosten für die erforderliche Nachrüstung sind grundsätzlich vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu übernehmen. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Leitung entsprechend nachgerüstet wurde. Ein Bereich von 5,00 m um den 20kV-Leitungsmast Nr. 11 muss von einer Bebauung freigehalten werden, um bei eventuellen Mastauswechselungen ungehindert arbeiten zu können.	Die Baugrenzen werden auf die Änderung des Baubeschränkungsbereiches angepasst. Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches werden keine Bauwerke oder technische Anlagen errichtet. Um den 20kV-Leitungsmast Nr. 11 wird ein Bereich von 5,00 m von einer Bebauung freigehalten.	Der Stellungnahme der N-ERGIE dient zur Kenntnis. Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches werden keine Bauwerke oder technische Anlagen errichtet.

		Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und den Maststandorten müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Deshalb ist ein Wartungstreifen von 3,6 m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Die Baugrenzen werden auf die Änderung des Baubeschränkungsbereiches angepasst. Innerhalb der Wartungstreifen werden keine Bauwerke oder technische Anlagen errichtet.	Der Stellungnahme der N-ERGIE dient zur Kenntnis.
		Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist. Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Schließung errichtet werden.	Einfriedungen werden nur innerhalb der Baugrenzen errichtet. Die Zufahrt zum Wartungstreifen und zu den Leitungstrassen ist somit jederzeit möglich.	Der Stellungnahme der N-ERGIE dient zur Kenntnis.
		Abweichungen hiervon bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und sind im Einzelfall zwischen dem Betreiber der Photovoltaikanlage und der N-ERGIE Netz GmbH vertraglich zu regeln.	Kenntnisnahme	Der Stellungnahme der N-ERGIE dient zur Kenntnis.
		Für Einfriedungen im Schutzzonenbereich der Leitung wird die Verwendung von nichtleitendem Material empfohlen.	Einfriedungen werden nur innerhalb der Baugrenzen errichtet.	Einfriedungen werden nur innerhalb der Baugrenzen errichtet.
		Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.	Im Umfeld der Leitungstrasse sind keine Pflanzungen von Bäumen oder Sträuchern vorgesehen. Die festgesetzten Grünflächen sind mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Blumen-/Kräuteranteil von mind. 90 % dauerhafte Krautsäume anzusäen. Die Flächen sind einmal jährlich im zeitigen Frühjahr zu mähen.	Im Umfeld der Leitungstrasse sind keine Pflanzungen von Bäumen oder Sträuchern vorgesehen. Der Stellungnahme der N-ERGIE dient zur Kenntnis.
		Ist der Anschluss des Solarparks an unser Versorgungsnetz geplant, setzen Sie sich zur Erstellung eines Angebotes möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung NNG-NK in Verbindung. Zur Ausarbeitung eines Angebotes benötigen wir entsprechende Angaben und Planunterlagen von Ihnen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de .	Kenntnisnahme Die Information wird an den Vorhabenträger weitergegeben.	Der Stellungnahme der N-ERGIE dient zur Kenntnis.

2.	SG 411 (Grundstücksverkehr und Flächenmanagement)	Gegen die mit Schreiben des Stadtentwicklungsamtes vom 10.03.2025 vorgelegte Planung werden keine Einwendungen erhoben. Städtische Grundstücke werden von der Planung nicht berührt. Hinweis: Das westlich an die überplanten Flst.Nr. 420 und 420/1 anschließende städtische Flst.Nr. 421 je Gmkg. Claffheim, dient als Weg für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die entlang dieses Weges geplanten Sträucher dürfen die Nutzbarkeit des Weges in keiner Weise einschränken (Überwuchs).	Kenntnisnahme Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art. 47 und 48 AGBGB einzuhalten sind. Der Vorhabenträger ist auf Grund der genannten Artikel des AGBGB verpflichtet die Grenzabstände einzuhalten.	Die Stellungnahme des SG 411 dient zur Kenntnis.
3.	Regierung von Mittelfranken	<u>Flächennutzungsplanänderung</u> Die Stadt Ansbach verfügt über ein FF-PV-Standortkonzept. Der vorliegende Standort wurde anhand dieses Konzepts ausgewählt. Den darin enthaltenen Kriterien zufolge wurde die Fläche als sehr günstig für FF-PVA eingestuft. Aus diesem Grund kann eine weitere Alternativenprüfung entfallen. Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in der Begründung bereits zutreffend benannt und bewertet. Die Planung entspricht diesen Erfordernissen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde dient zur Kenntnis.
		<u>Bebauungsplan</u> Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert (Deckblatt Nr. 43). Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in der Begründung bereits zutreffend benannt und bewertet. Die Planung entspricht diesen Erfordernissen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde dient zur Kenntnis.

		Hinweise der höheren Naturschutzbehörde Die Stadt Ansbach verfügt über ein Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaikanlagen, so dass die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung zulässig ist. Nach dem Schreiben vom 05.12.2024 ist kein Ausgleich den Naturhaushalt betreffend durchzuführen, da der Standort eine bisher intensiv genutzte Ackerfläche ist, die Anlagengröße deutlich unter 25 ha liegt, eine Südausrichtung vorliegt und Rammpfähle zur Aufständigung verwendet werden.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde dient zur Kenntnis.
		Die westliche Randeingrünung ist bisher einreihig geplant. Diese Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild ist nicht ausreichend. Die Strauchabschnitte sollten in jedem Fall mehrreihig und breiter als die bisher angesetzten 3 m sein (ca. 6-8 m). Zusätzlich zur Eingrünung im westlichen Bereich wäre auch noch eine Eingrünung, zumindest mit Kletterpflanzen, im nördlichen Bereich der Anlage an der Straße wünschenswert.	Der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde wird teilweise gefolgt. Entsprechend der Empfehlung des Umweltamtes der Stadt Ansbach soll zukünftig eine durchgängige 2-reihige Heckenpflanzung mit einer Breite von mindestens 6 Metern festgesetzt werden. Um die Flächengröße des Sondergebietes zu erhalten, wird im Gegenzug der Grünstreifen auf der Ostseite des Plangebietes auf 3 Meter reduziert. Zusätzlich werden im nördlichen Bereich zur Eingrünungen Pflanzungen von Kletterpflanzen am Zaun festgesetzt.	Der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde wird gefolgt. Die Festsetzungen werden entsprechend der Empfehlungen angepasst.
		Eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da die saP noch nicht vorliegt.	Kenntnisnahme Die saP wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.	Die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde dient zur Kenntnis.
		Auf S. 30 der Begründung zum Bebauungsplan wird als Ursprungsgebiet des Saatguts UG 11 erwähnt. Hier muss es UG 12 heißen.	Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend der Empfehlung der Stellungnahme angepasst.	Der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde wird gefolgt.
		Hinsichtlich der Folgenutzung sind die Hinweise zu Folgenutzungen nach Beendigung einer Photovoltaik-Nutzung (Stand Januar 2024) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu beachten.	Dieser Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Nach der Beendigung der PV-Nutzung wird kein Dauergrünland entstanden sein, für das ein Umwandlungsverbot vorherrscht. Dieses Dauergrünland kann frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG entstehen. Sonstige natur- und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach den Ende der Nutzungsdauer und nach dem Rückbau zu beachten.	Die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde dient zur Kenntnis.
		Nach dem UMS vom 02.02.2024 soll in Bauleitplanverfahren auf eine wolfsabweisende Bauausführung der Zäunung hingewirkt werden, da eine wolfsabweisende Nachrüstung des Außenzauns im Nachgang deutlich aufwändiger ist.	Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Errichtung eines wolfsicheren Zauns ist lediglich eine Empfehlung. Die Beweidung mit Schafen ist nicht zwingend gefordert, sie ist im Bebauungsplan als Alternative zur Mahd vorgesehen. Die Errichtung einer	Die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde dient zur Kenntnis.

			wolfsabweisenden Einzäunung ist im gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.	
4.	Telekom	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. .	Die bestehende Telekommunikationslinie, einschließlich der Schutzstreifen, wurde nachrichtlich in das Planblatt zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger weitergegeben. Auf dem Planblatt des Bebauungsplans wird folgende Festsetzung ergänzt: „Im Bereich des Schutzstreifens der Telekommunikationslinie dürfen keine Erdungsanlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden.“	Der Stellungnahme der Telekom wird gefolgt. Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger weitergegeben. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung übernommen.
		Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Freiflächenphotovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.	Die Stellungnahme der Telekom dient zur Kenntnis.
5	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes „für einen Teilbereich östlich von Winter-schneidbach“ besteht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des WWA dient zur Kenntnis.
		2.4.1 Grundwasser und Grundwasserflurabstand: Amtliche Grundwasserstände im Plangebiet sind nicht bekannt. Im südlichen Bereich des Plangebietes sind hohe Grundwasserstände zu erwarten. Aus diesem Grund ist dieser Bereich als wassersensibel zu bewerten. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grund- bzw. Schichtenwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.	In den Bebauungsplan wird folgendes nachrichtlich übernommen: „Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grund- bzw. Schichtenwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht und Quellwasser über das Kanalnetz oder Entwässerungsgräben ist verboten.“	Der Stellungnahme des WWA wird gefolgt. Das Planblatt des Bebauungsplans wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung angepasst.
		2.4.2 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG): Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs – keine Informationen über Altlasten bzw. zu einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Umweltamt der Stadt Ansbach) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).	Nachdem vom WWA und vom Umweltamt der Stadt Ansbach keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorgetragen wurden, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des WWA dient zur Kenntnis
		2.4.3 Vorsorgender Grundwasser- und Bodenschutz (§ 4 Abs. 5 BBodSchV): Photovoltaikanlagen können durch ihre Ständerkonstruktionen über die Betriebszeit zu einer zusätzlichen Zink-Belastung im Boden führen, die bei Überschreitung von Vorsorgewerten gemäß BBodSchV nach der Betriebszeit Abhilfemaßnahmen bei der Rekultivierung	Um die aktuelle Zinkbelastung des Bodens zu ermitteln wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Auf Grund der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der Abstimmung der Ergebnisse mit dem WWA wird im Bebauungsplan das SO2 ausgewiesen. Für das SO2	Die Belange des Vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes wurden durch die Durchführung

	erfordern würden. Zudem kann bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/ Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Material- und Gründungsauswahl zu beachten. Zur Sicherstellung einer fachgerechten und ressourcenschonenden Durchführung der Planung sowie des Baus, Betriebs und Rückbaus der Anlage und in diesem Zusammenhang zur Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Anforderungen wird gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV u.a. eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Festsetzungsvorschläge: 1. „Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdische Bauteilen herühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere die zulässige zusätzliche jährliche Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten.“ 2. „Die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen.“	wird zusätzlich folgende Festsetzung getroffen: „Im Teilbereich SO 2 sind für die Verankerung der Solarmodultische im Boden Ramm- oder Schraubverankerungen aus Edelstahl oder einem anderen zinkfreien Material zulässig. Im oberirdischen Bereich ohne Bodenkontakt darf für die Trägergestelle auch verzinktes Material verwendet werden.“ Die Belange des Vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes wurden durch die Durchführung der Baugrunduntersuchung und die Ergänzung der oben genannten Festsetzung angemessen gewürdigt. Die Stellungnahme dient im Übrigen zur Kenntnis.	der Baugrunduntersuchung und die Ergänzung der in der Stellungnahme der Verwaltung genannten Festsetzung angemessen gewürdigt. Die Stellungnahme dient im Übrigen zur Kenntnis.
	3. „Der Eigentümer der Flächen ist über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.“	Die Eigentümer der Flächen werden durch den Vorhabenträger über die mögliche Zinkbelastung informiert.	Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Ansbach dient zur Kenntnis
	4. „Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist zu beauftragen (DIN 19639).“	Die Belange des Vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes wurden durch die Durchführung der Baugrunduntersuchung und die Ergänzung der oben genannten Festsetzung angemessen gewürdigt. Aus diesem Grund wird von der Festsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung abgesehen.	Die Belange des Vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes wurden durch die Durchführung der Baugrunduntersuchung und die Ergänzung der oben genannten Festsetzung angemessen gewürdigt. Aus diesem Grund wird von der Festsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung abgesehen. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.
	5. „Zusätzlich erforderliche Zuwegungen sind versickerungsfähig (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen) zu erstellen, um weitere Bodenversiegelungen und damit die verbundene niedrigere Grundwasserneubildung zu vermeiden.“	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden wie folgt ergänzt: „Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die Zufahrten und inneren Erschließungswege soweit möglich unversiegelt herzustellen.“	Der Stellungnahme des WWA wird gefolgt.
	6. „Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.“ 7. „Auf Hauptzufahrten und Lagerflächen sind ggf. lastenverteilende Maßnahmen durchzuführen.“ 8. „Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb (Bau und Rückbau) durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.“ 9. „Auf den Flächen der Anlage ist auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.“ 10. „Bei der Reinigung der Module darf ausschließlich reines Wasser verwendet werden, jeglicher Zusatz (z. B. Reinigungsmittel) ist nicht zulässig.“	Auf dem Planblatt des Bebauungsplans wird bereits auf folgendes hingewiesen (Nachrichtliche Übernahme Nr. 3): „Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.“ Außerdem sind folgende Festsetzungen enthalten: „4.6 Auf der gesamten Anlagenfläche (Fläche der PV-Anlage einschließlich zugehöriger Eingrünung) ist der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln verboten.“	Auf Grund der getroffenen Festsetzungen und der Hinweise auf die Einhaltung der bodenschutzgesetzlichen Vorgaben werden die Belange des Bodenschutzes angemessen berücksichtigt. Die Stellungnahme dient im Übrigen zur Kenntnis.

		Bei Einhaltung der Hinweise und Empfehlungen ist – auch langfristig - mit negativen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser nicht zu rechnen.	4.7 Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die Zufahrten und inneren Erschließungswege soweit möglich unversiegelt herzustellen. 4.8 Zur Reinigung der Solarmodule dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist. Der Einsatz der Reinigungsmittel ist punktuell auf die betroffenen Verschmutzungen zu begrenzen.“ Auf Grund der getroffenen Festsetzungen und der Hinweise auf die Einhaltung der bodenschutzgesetzlichen Vorgaben werden die Belange des Bodenschutzes angemessen berücksichtigt.	
6	AELF	<u>Änderung des Flächennutzungsplans:</u> Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des AELF dient zur Kenntnis.
		<u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan:</u> Westlich des geplanten Vorhabens und noch getrennt durch einen Grünweg (Fl.Nr. 421, Gemarkung Claffheim) befindet sich Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) auf dem Flurstück Fl.Nr. 455, Gemarkung Claffheim. Hierbei handelt es sich um einen ca. 25 – 40-jährigen Mischbestand aus vorwiegend Douglasie mit einzelnen Kiefern und Eichen im Bereich des Waldrandes. Östlich des geplanten Vorhabens befindet sich ebenfalls Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayWaldG auf einer Teilfläche des Flurstücks Fl.Nr. 420/1 Gemarkung Claffheim. Hierbei handelt es sich um einen älteren Kiefernwald, Auf Teilfläche stockt bereits Verjüngung aus hauptsächlich Eiche und Wildkirsche. Die Baugrenze ist in einem Abstand von 25 m zum westlichen Wald geplant, so dass sich die baulichen Anlagen weitestgehend außerhalb des Baumfallbereichs zu diesem Wald befinden. Im östlichen Bereich befindet sich die Baugrenze ca. 15 m vom Wald entfernt. Die baulichen Anlagen liegen damit noch teilweise im Baumfallbereich. Auf der Freiflächen PV-Anlage ist nicht mit dem dauerhaften Aufenthalt von Personen zu rechnen, so dass das Risiko einer Gefahr für Leib und Leben durch Baumwurf als äußerst gering einzustufen ist. Der in westlicher Richtung liegende Waldbestand kann derzeit als vital und stabil eingeschätzt werden. Wir halten das Risiko von Sachschäden durch Baumwurf für die nähere Zukunft für überschaubar. Die baulichen Anlagen wären bestenfalls noch für schwächere Baumteile aus dem Kronenbereich erreichbar. Der Abstand der Baugrenze zum östlich nachgelagerten Wald ist mit 15 Metern geringer. Allerdings ist der Waldbestand den baulichen Anlagen bezüglich Hauptwindrichtung West nachgelagert und die Altbäume sind überwiegend auch bereits leicht in östliche Richtung geneigt. Diese Umstände reduzieren eine mögliche Gefährdung im Falle von Baumwurf.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des AELF dient zur Kenntnis.

		Auf längere Sicht nimmt die Gefahr von Sachschäden an den baulichen Anlagen durch umstürzende Bäume zu, da durch die klimatischen Veränderungen zunehmende Vitalitätseinbußen, insbesondere der Nadelbäume zu befürchten sind, die sich auch negativ auf deren Stabilität auswirken. Für den Waldbewirtschafter ergeben sich durch die Lage von baulichen Anlagen im Baumfallbereich erhöhte Aufwendungen in der Bewirtschaftung (aufwendigere Fällung, Seilwindeneinsatz), ein erhöhter Aufwand für die Verkehrssicherung sowie ein erhöhtes Haftungsrisiko. Aufgrund der eingehaltenen Abstände zum Wald halten wir die Erschwernisse aber für überschaubar. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die unter Hinweise Nr. 2.2. getroffene Regelung zum Haftungsschluss gegenüber Baumwurf oder abbrechenden Baumteilen. Vereinbarungen mit den Waldbewirtschaftern zum Aufbau eines stabilen Waldrandes könnten die Risiken weiter minimieren. Mit negativen Einwirkungen der baulichen Anlagen auf den Wald ist nicht zu rechnen. Gegen die vorliegenden Planungen bestehen damit keine Einwände.		
7	Bayerischer Bauernverband	1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten beträgt fast 4,3 ha. Landwirtschaftliche Flächen sollen in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung stehen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehenden Photovoltaikanlagen (entlang der Autobahn A6) im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird.	Der hohe Flächenverbrauch von Freiflächenphotovoltaikanlagen und der Entzug dieser Flächen der Landwirtschaft ist der Stadt Ansbach bekannt. Aus diesem Grund hat die Stadt Ansbach zur planerischen Steuerung von FF-PV-Anlagen ein Standortkonzept für eine Teilfläche des Stadtgebietes (Gemarkung Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden) erstellen lassen. Die im Standortkonzept angewendeten Kriterien und die Planungsmethodik wurden auf den Teilbereich des Geltungsbereiches, einschließlich Umfeld, angewendet. Im Ergebnis weist der Standorte überwiegend sehr günstige Standortbedingungen für die Errichtung von FF-PV-Anlagen auf. Ein untergeordneter Teilbereich der Fläche wird, auf Grund einer überdurchschnittlichen Ackerzahl von 47, als bedingt günstig eingestuft. Bedingt günstige Flächen können, gemäß Beschluss des Stadtrats, zum Zwecke der Arrondierung im Einzelfall in die Planungen einbezogen werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung der bedingt günstigen Flächen ist auf Grund der geringen Größe nicht sinnvoll. Grund für die Einstufung als sehr günstiger Standort ist u.a. die landschaftliche Vorbelastung durch die Bundesautobahn A6 im Norden, die bestehende WEA im Süden und die angrenzend Verlaufenden 20kV und 110kV Freileitungen. Darüber hinaus ist die geplante Nutzung nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaikanlage zulässig. Die Anlage wird anschließend vollständig und fachgerecht zurückgebaut. Der Rückbau wird durch Regelungen im Durchführungsvertrag gesichert.	Auf Grund der vorgetragenen Kriterien und Standortfaktoren (Stellungnahme der Verwaltung) ist der Verlust landwirtschaftlicher Flächen in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten.

			Gemäß § 2 EEG liegt die Errichtung der Betrieb von Anlagen zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Auf Grund der vorgetragenen Kriterien und Standortfaktoren ist der Verlust landwirtschaftlicher Flächen dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Stadt Ansbach keinen Einfluss auf die Bauleitplanung im Landkreis Ansbach nehmen kann.	
		2. Derzeit ist die überplante Fläche landwirtschaftlich genutzt. Sollten Vorhabenträger und Bewirtschafter nicht identisch sein, müssen die bestehenden Pachtverhältnisse eingehalten bzw. mit den Bewirtschaftern gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.	Der Hinweis wird an den Vorhabenträger und den Eigentümer der Fläche weitergegeben.	Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes dient zur Kenntnis
		3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Planung enthalten.	Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes dient zur Kenntnis
		4. Die Wege, die für die Erschließung und die Belieferungen mit den Baumaterialien und Solarplatten benötigt werden, dürfen durch diese nicht beeinträchtigt werden. Ggf. entstehende Schäden sind entsprechend zu beheben. Es wäre denkbar, den Zustand vorher mit einer Bestandsaufnahme zu erfassen. Dies betrifft vor allem den Weg im Westen der geplanten Anlage.	Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet die Wege vor Beginn der Bauarbeiten so vorzubereiten, dass sie für das Befahren mit den Baufahrzeugen geeignet sind. Der Vorhabenträger hat dafür zu sorgen, dass benutzte Wege während der Bauphase in einem ordnungsgemäßen, befahrbaren Zustand gehalten werden.	Der Hinweis des Bayerischen Bauernverbandes wird im Durchführungsvertrag berücksichtigt.
		5. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Dazu gehört auch ein entsprechender Abstand Zäunungen von den Wegen.	Die Zuwegung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird jederzeit gewährleistet. Dies gilt auch für die Bauphase. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.	Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes dient zur Kenntnis
		6. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.	Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art. 47 und 48 AGBGB einzuhalten sind. Der Vorhabenträger ist auf Grund der genannten Artikel des AGBGB verpflichtet die Grenzabstände einzuhalten.	Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes dient zur Kenntnis
8	Staatliches Bauamt Ansbach	1. Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll straßenbaurechtlich an freier Strecke erfolgen. Durch die Errichtung der Solarpaneele kann eine Blendeinwirkung durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr entstehen. zu 1: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße AN 1 darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektieren des Sonnenlichts im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen. Der Schutz der Verkehrsteilnehmer ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen bzw. der Ausschluss der Blendung ist zu belegen.	Im Bebauungsplan wird die Südausrichtung der Module ergänzend festgesetzt. Die Kreisstraße ANs 1 verläuft nördlich des Plangebietes, bei einer Südausrichtung der PV-Module kann eine Blendwirkung ausgeschlossen werden. Außerdem wird folgende Festsetzung ergänzt: „Bei einer Errichtung der Solarmodule mit Ost-West-Ausrichtung ist über ein Blendgutachten nachzuweisen, dass keine Blendwirkungen für den Straßenverkehr auftreten.“	Der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung ergänzt.

		2. Die planerische Darstellung der notwendigen Sichtdreiecke ist in den Planunterlagen nicht eingetragen. zu 2: An der Einmündung Flurweg Fl.-Nr. 421 / AN 1 ist an freier Strecke in 3 m Abstand (Anfahrsichtweite) vom Fahrbahnrand der Kreisstraße ein Sichtdreieck (in beide Richtungen) auf 200 m Länge (gemessen in der Fahrspurachse der Kreisstraße) von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten. Dieses ist zeichnerisch darzustellen, zu bemaßen und im Textteil A wie folgt zu beschreiben: Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.	Der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wird gefolgt. In der Planzeichnung wird das Sichtdreieck entsprechend den Vorgaben des Staatlichen Bauamtes ergänzt. Die nachfolgenden Ausführungen werden auf dem Planblatt nachrichtlich übernommen: „Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.“	Der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wird gefolgt. Die zeichnerischen Festsetzungen und die Ausführungen zur nachrichtlichen Übernahmen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung ergänzt.
		3. Gemäß Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG besteht entlang von Kreisstraßen für bauliche Anlagen eine Bauverbotszone von 15,00 m und eine Baubeschränkungszone von 30,00 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Diese beiden Zonen wurden in den Planunterlagen dargestellt. Die Bauverbotszone ist von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen auch Leitungen und Kanäle; außerdem Bepflanzungen, Wasserbecken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze. zu 3: Unter Nr. 5 im Satzungsentwurf ist folgender Text noch zu ergänzen: „Die Bauverbotszone ist ... und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des Weiteren Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.“	Gemäß STN der Bauordnung der Stadt Ansbach vom 21.05.2025 wird der Errichtung des Zauns und der PV-Module in der Baubeschränkungszone zugestimmt. Der Punkt 5.1 unter „Nachrichtlicher Übernahme“ wird wie folgt ergänzt: „Die Bauverbotszone ist von allen baulichen Anlagen <i>und Anpflanzungen</i> freizuhalten. <i>Darunter fallen auch Leitungen und Kanäle; außerdem Bepflanzungen, Wasserbecken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.</i>“	Der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wird gefolgt. Die Ausführungen unter der nachrichtlichen Übernahme wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung ergänzt.
		4. Beeinträchtigungen durch Winterdienst, Fahrbahnpflege, Straßenbegleitgrün (Schattenwurf) und Straßenverkehr sind zu dulden. Dies wurde unter Nr. 5 im Satzungsentwurf bereits festgelegt. zu 4: Unter Nr. 5 im Satzungsentwurf sind die Erfordernisse bereits ausgedrückt.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes dient zur Kenntnis.
		<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen:</u> 1. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplan/Grünordnungsplan durchzuführen.	Festsetzungen zur Bepflanzung werden nur auf privaten Flächen getroffen. Das Flurstück mit der Flurstücksnummer 415, Gemarkung Claffheim (Kreisstraße AN1) ist nicht Teil des Plangebietes	Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes dient zur Kenntnis.
		2. Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.	Der bestehende Grünbestand entlang der Kreisstraße bleibt erhalten. Im Bereich der Bauverbotszone findet kein Eingriff in den Grünbestand statt.	Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes dient zur Kenntnis.

		3. Werden Pflanzungen oder Bäume an bereits bestehenden, in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach befindlichen Straßen außerhalb des Straßengrundstückes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach RPS-2009 sind einzuhalten. Vom Rand der Fahrbahn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 8,0 m einzuhalten. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.	Innerhalb des Mindestabstands werden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans keine Pflanzungen festgesetzt.	Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes dient zur Kenntnis.
9	Sachgebiet Bauordnung (SG 311)	Der Errichtung der Zäune u. FFPV-Anlage im Baubeschränkungsbereich wird seitens 311 zugestimmt, da gem. Art. 23 Abs. 2 Bayer. Straßen- u. Wegenetz die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt ist.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Sachgebiet Bauordnung dient zur Kenntnis.
10	Umweltamt Stadt Ansbach (Amt 30)	<u>Natur- und Landschaftsschutz:</u> Bis zum Vorliegen einer saP kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen.	Die saP wurde durchgeführt und die Anforderungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Die Durchführung der FCS-Maßnahme wurde durch die Regierung von Mittelfranken mit Beschied vom 12.02.2026 genehmigt.	Die Stellungnahme des Umweltamtes (Amt 23) wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Zur Änderung des FNP:</u> Hinsichtlich der Folgenutzung (S. 13 und 14) wird auf das Schreiben des StMUV vom Januar 2024 verwiesen (Hinweise zu Folgenutzungen nach Beendigung einer Photovoltaik-Nutzung).	Dieser Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Nach der Beendigung der PV-Nutzung wird kein Dauergrünland entstanden sein, für das ein Umwandlungsverbot vorherrscht. Dieses Dauergrünland kann frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG entstehen. Sonstige natur- und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach dem Ende der Nutzungsdauer und nach dem Rückbau zu beachten.	Die Stellungnahme des Umweltamtes (Amt 23) wird zur Kenntnis genommen.
		S. 19 oben ...und Kletterpflanzen <u>zur Begrünung des Zaunes</u> ergänzen. Die Begrünung des Zauns sollte auch im Norden, zur Straße hin, vorgesehen werden.	Im nördlichen Bereich werden Pflanzungen von Kletterpflanzen zur Begrünung des Zauns festgesetzt.	Der Stellungnahme des Umweltamtes (Amt 23) wird gefolgt.
		S. 19 unten 1. Punkt: <u>temporäre</u> Lagerung ergänzen	Die Begründung des Flächennutzungsplans wird entsprechend der Empfehlung des Umweltamtes angepasst. Die Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Fläche werden im Bebauungsplan festgesetzt.	Der Stellungnahme des Umweltamtes (Amt 23) wird gefolgt.
		<u>Zur Begründung Vorhabenbezogener Bebauungsplan CI 7:</u> S. 28 Hinweis zur möglichen wolfsicheren Zäunung ergänzen (im Plan unter IV. enthalten).	In der Begründung des Bebauungsplans werden Hinweise zur wolfsicheren Einzäunung ergänzt. Die Errichtung eines wolfsicheren Zauns ist lediglich eine Empfehlung. Die Beweidung mit Schafen ist nicht zwingend gefordert, sie ist im Bebauungsplan als Alternative zur Mahd vorgesehen. Die Errichtung einer wolfsabweisenden Einzäunung ist im gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.	Der Stellungnahme des Umweltamtes (Amt 23) wird gefolgt.
		S. 30 Das regionale Saatgut... Ursprungsregion <u>12 Fränkisches Hügelland!</u> nicht 11 Südwestdeutsches Bergland.	Die Begründung des Bebauungsplans wird entsprechend der Empfehlung des Umweltamtes angepasst.	Der Stellungnahme des Umweltamtes (Amt 23) wird gefolgt.

		S. 31 zur besseren Eingliederung in die Landschaft ist statt einer 1-reihigen, eine mindestens 2-reihige Pflanzung vorzusehen. Dazu die Tiefe des Pflanzstreifens von 3 auf mind. 6 m vergrößern. Im Südwesten entsprechend die Baugrenze nach Westen verschieben, um die dadurch „verlorene Fläche“ zu kompensieren.	Entsprechend der Empfehlung des Umweltamtes der Stadt Ansbach soll zukünftig eine durchgängige 2-reihige Heckenpflanzung mit einer Breite von mindestens 6 Metern festgesetzt werden. Von einer Erweiterung der Baugrenzen bzw. des Sondergebietes im Südwesten nach Westen wird, auf Grund des direkt angrenzenden Waldes und des einzuhaltenden Baumfallbereiches, abgesehen.	Der Stellungnahme des Umweltamtes (Amt 23) wird gefolgt.
		<u>Bodenschutz / Altlasten:</u> Im Sinne des vorbeugenden Bodenschutzes nach § 4 Abs. 5 BBodSchV ist folgendes zu beachten: Hinsichtlich einer möglichen Zinkbelastung durch feuerverzinkte Ramm-pfosten ist eine Bodenkundliche Baubegleitung zum Bau, Betrieb und Rückbau/Rekul-tivierung der Anlage durchzuführen. Hierbei sind die Vorsorgewerte für Zink, die Bo-denfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens vorab zu ermitteln und entspre-chend geeignete Materialien für die Fundamente zu wählen. Die Schadstoffeinträge sind langfristig zu monitoren.	Die Belange des Vorsorgenden Grundwasser- und Bo-denschutzes wurden durch die Durchführung der Bau-grunduntersuchung und die Ergänzung der oben Fest-setzung zum SO2 angemessen gewürdigt. Aus diesem Grund wird von der Festsetzung einer bodenkundli-chen Baubegleitung abgesehen.	Die Stellungnahme wird unter Verweis auf die Stel-lungnahme der Verwal-tung zurückgewiesen.